

## **BGE 99 V 157**

Bundesgericht (BGE), 1973-11-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_BGE\\_99\\_V\\_157](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_99_V_157)

FR: ATF 99 V 157

IT: DTF 99 V 157

### **Regeste**

Regeste Hilfsmittel gemäss Art. 21 IVG und 14 IVV: Fahrzeug, räumliche Veränderung, Fahrstuhl. Die am Wohnhaus des gehunfähigen Versicherten angebrachte liftähnliche Hebebühne erfüllt keinen dieser Begriffe.

Regeste Moyens auxiliaires suivant les art. 21 LAI et 14 RAI. Une plate-forme mobile fonctionnant à l'extérieur d'une maison d'habitation comme ascenseur pour un invalide incapable de se déplacer n'est pas un moyen auxiliaire, notamment pas à titre de véhicule, de fauteuil roulant ni d'aménagement de locaux.

Regesto Mezzi ausiliari giusta gli art. 21 LAI e 14 OAI. veicoli. attrezzature ausiliarie, sedie a ruote. La piattaforma mobile funzionante all'esterno di una casa come ascensore non rientra in nessuna di queste categorie.

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Nach Art. 21 Abs. 1 IVG hat der Versicherte im Rahmen der in Art. 14 Abs. 1 IVV aufgeführten Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, die er unter anderem für die Ausübung der Erwerbstätigkeit benötigt. In der erwähnten Liste sind die in Frage kommenden Hilfsmittelkategorien abschliessend, die unter die einzelnen Kategorien fallenden Hilfsmittel hingegen nur exemplifikatorisch aufgezählt ( BGE 98 V 50 , ZAK 1969 S. 611). Es fragt sich also, ob die von der Beschwerdeführerin verlangte Hebebühne sich unter eine dieser Hilfsmittelgruppen subsumieren lässt. Art. 14 Abs. 1 lit. g IVV nennt "Fahrzeuge mit den jeweils notwendigen Anpassungen an das Gebrechen, wie Zimmer- und Strassenfahrstühle, Selbstfahrer, zwei- oder dreirädrige Fahrräder, Motorroller mit zwei oder drei Rädern, Kabinenroller und Kleinautomobile". Aus dieser Aufzählung geht hervor, dass unter Fahrzeugen im Sinn invalidenversicherungsrechtlicher Hilfsmittel nur solche Transportmittel zu verstehen sind, die auf dem Boden durch eigene oder fremde Kraft unabhängig von Schienen fortbewegt werden können. Bei der Hebebühne dagegen handelt es sich um eine Einrichtung, die durch motorischen Antrieb entlang einem Führungselement sich liftähnlich nur in vertikaler Richtung bewegen lässt. Sie unterscheidet sich also wesentlich von den Hilfsmitteln, welche die lit. g zum Gegenstand hat, und lässt sich selbst bei extensiver BGE 99 V 157 S. 159 Interpretation des Fahrzeugbegriffs nicht bei der dort erwähnten Hilfsmittelkategorie einordnen. Die Hebebühne fällt auch nicht unter die in lit. h des Art. 14 Abs. 1 IVV aufgeführte Art von Hilfsmitteln. Dort werden genannt "Hilfsgeräte am Arbeitsplatz, wie besondere Arbeitsgeräte und Sitzvorrichtungen, Zusatzgeräte für die Bedienung von Apparaten und Maschinen, Anpassung der Arbeitsfläche und der maschinellen Einrichtungen sowie räumliche Veränderungen". Bei diesen räumlichen Veränderungen handelt es sich

ausschliesslich um Anpassungen am Arbeitsplatz selber, wie aus dem französischen und italienischen Verordnungstext eindeutig hervorgeht, wo von "aménagement... des locaux de travail" bzw. von "adeguamento... dei locali di lavoro" die Rede ist (ZAK 1966 S. 210). Die übrigen in Art. 14 Abs. 1 IVV erwähnten Hilfsmittelkategorien fallen zum vornherein ausser Betracht. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die Hebebühne bei keiner Hilfsmittelgruppe des Art. 14 Abs. 1 IVV eingeordnet werden kann, weshalb der Beschwerdeführerin aus dieser Bestimmung (in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 IVG ) kein Anspruch zusteht.

## **E. 2**

Unabhängig von der Eingliederungsmöglichkeit hat der Versicherte Anspruch auf die in Art. 14 Abs. 2 IVV abschliessend aufgezählten Hilfsmittel, wenn er infolge seiner Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge jener Geräte bedarf ( Art. 21 Abs. 2 IVG ). Art. 14 Abs. 2 lit. f IVV sieht die Abgabe von Fahrstühlen vor. Dazu gehören nach der Rechtsprechung lediglich Zimmer- und Strassenfahrstühle ohne Motor (ZAK 1970 S. 627). Und nachdem das Gericht ausdrücklich verneint hat, dass ein elektrisch angetriebener Treppenlift unter die erwähnte lit. f untergeordnet werden kann ( BGE 98 V 48 ), gilt dies noch in vermehrtem Mass für die motorisch betriebene Hebebühne. Die übrigen in Art. 14 Abs. 2 IVV aufgezählten Hilfsmittel fallen zum vornherein ausser Betracht. Somit vermag die Beschwerdeführerin auch aus Art. 14 Abs. 2 IVV nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Dispositiv Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.